

wpd onshore GmbH & Co. KG, D-28103 Bremen

**An die Stadt Seesen
z.H. Herr Homann, Herr Nickel
Marktstraße 1**

38723 Seesen

Bremen, 30. Mai 2016

Informationen zur Windparkplanung Bornhausen-Horenfeld

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Homann,
sehr geehrter Herr Nickel,

da in den letzten Wochen verschiedene Artikel in der regionalen Presse erschienen sind, die sich mit der Windparkplanung bei Seesen beschäftigen, möchten wir Ihnen gerne Projektinformationen aus Sicht des Planers geben, die Ihnen eine objektive Einschätzung der Windparkplanung ermöglichen sollen.

Bitte leiten Sie diese Informationen an die politischen Vertreter der Stadt Seesen und gerne auch die der umliegenden Ortschaften weiter, sodass die Informationen vielen Multiplikatoren zur Verfügung stehen.

Bevor wir auf einzelne Punkte der Windparkplanung zu sprechen kommen, möchten wir die Gelegenheit nutzen, Ihnen kurz das Unternehmen wpd vorzustellen, dass nun schon seit 20 Jahren Windparks in Deutschland plant und auch betreibt. In dieser Zeit haben wir in Deutschland mehr als 1900 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von 3600 MW gebaut und sind damit das Unternehmen, welches in Deutschland die meisten Windräder installiert hat. Von der Akquise über die Umsetzung und den Betrieb bis hin zum Rückbau und Repowering übernimmt die wpd Gruppe sämtliche Aufgaben.



wpd onshore GmbH & Co. KG
Kirsten Becker
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV)
D-28217 Bremen

Postanschrift:
wpd onshore GmbH & Co. KG
D-28103 Bremen

T + 49 (0) 421 168 66 10
F + 49 (0) 421 168 66 66
www.wpd.de
E-mail: info@wpd.de

AG Bremen HRA 23606
FA Bremen,
Ust.-ID-Nr. DE239541638

phG
wpd onshore management GmbH,
AG Bremen, HR B 24727

Geschäftsführer
Dr. Gernot Blanke
Dr. Hartmut Brösamle

Kopie



Dabei sind wir bestrebt, sowohl die Wünsche der Gemeinde als auch die der Bevölkerung in unsere Planung einfließen und an der Wertschöpfung vor Ort teilhaben zu lassen. Unser Konzept sieht folglich vor, dass neben den Grundstückseigentümern, die von den Pachteinnahmen profitieren und der Gemeinde, die von der Gewerbesteuer profitiert, auch die Anwohner des Windparks eine Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung am Windpark erhalten. Dies kann durch einen festverzinslichen Sparbrief (Windsparsparbrief) oder durch ein Bürgerwindrad umgesetzt werden. Welches Angebot zum Tragen kommt hängt u.a. von der zu realisierenden Gesamtzahl der Windräder ab.

In Hinsicht auf die Gewerbesteuer möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihnen anstatt der gesetzlichen vorgeschriebene Verteilung von 70 : 30 (70 % an die Gemeinde, in der der Windpark errichtet wird und 30 % an die Gemeinde, an der die gesellschaftliche Oberleitung sitzt) eine für sie günstige Gewerbesteuererlegung von 90 : 10 (90 % an die Gemeinde, in der der Windpark errichtet wird) anbieten können. Die Berechnung ergibt für einen Zeitraum von 20 Jahren eine Summe von insgesamt rd. 1,4 Mio. EUR an Steuereinnahmen.

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen zum einen die politischen Rahmenbedingungen als auch die einzelnen Belange unserer Windparkplanung auf dem Gebiet der Gemeinde Seesen erläutern und damit zu einer verbesserten Entscheidungsgrundlage beitragen. Natürlich stehen wir Ihnen auch jederzeit für ein persönliches Gespräch oder die Vorstellung des Projektes vor dem Rat oder der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Vorerst verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

Projektleitung
Dipl.-Ökol. Kirsten Becker

✓ Energiepolitische Ziele

Den sehr oft zu lesenden und zu hörenden Vorwurf, dass der Bau von Windenergieanlagen einzig einigen wenigen „zu Gute komme“ möchten wir nicht so stehen lassen. Vielmehr ist die von der Bundesregierung 2011 beschlossene Energiewende ein gesamtgesellschaftliches Projekt.

Erst im April diesen Jahres wurde der Pariser Klimavertrag von Vertretern von mehr als 170 Staaten unterzeichnet, wodurch eindeutig gezeigt wurde, dass die Energiewende der gewollte Weg zur Erreichung der klimapolitischen Ziele ist.

Das Land Niedersachsen greift diese Zielsetzung mit dem Windenergieerlass, der in diesem Frühjahr veröffentlicht wurde, auf und ermittelt ein Ausbaupotenzial der Windenergie bis 2050 von 20 Gigawatt Onshore. Hierfür werden ca. 1,4 % der Landesfläche benötigt. Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat zuletzt 2013 die Fortsetzung des „Regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes“ durch die Verbandsversammlung beschlossen, „mit dem Ziel, die Voraussetzung für eine 100 %-Erneuerbare-Energie-Region bis zum Jahr 2050 zu schaffen“. Vor diesem Hintergrund ist die Überarbeitung des RROP und die Ausweisung von neuen Windparkflächen konsequent und richtig.

Auch der Landkreis Goslar hat sich in der „Resolution zur Entwicklung einer Energie-Effizienz-Region“ klar dazu bekannt, die Energiewende zu fördern und möchte sogar „eine weitgehend eigenständige Energieversorgung unter Nutzung regenerativer Energien“ erreichen. Dies ist in Anbetracht des „überdurchschnittlichen Waldanteils“, des „zu beachtenden strengen Artenschutzes nach § 44 BNatschG“, dem „überdurchschnittlichen Anteil von Schutzgebieten“ und der „dichten Besiedlungsstruktur“ (Vergleiche Band 2 – Begründung des Entwurfes zur 1. Änderung des RROP „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Seite 108-109) ohnehin schwierig umzusetzen, da die genannten Gründe schon im Voraus zum Ausschluss vieler Flächen geführt haben. Wenn der Landkreis Goslar die Zielsetzung „Energie-Effizienz-Region“ ernst nimmt, muss er zumindest der Prüfung der wenigen nun im RROP vorgesehenen Windvorranggebiete zustimmen.

Unserer Kenntnis nach steht zum aktuellen Zeitpunkt im Stadt- und Gemeindegebiet von Seesen lediglich eine einzige Windenergieanlage, die aufgrund Ihrer geringen Größe (21 m), nur einen minimalen Beitrag zur Energiewende leistet. Eine Prüfung der Eignung des Vorranggebietes nord-westlich von Seesen (Bornhausen 01) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens ist daher nur die logische Konsequenz aus den Zielen des Landes und der Region.

✓ Planung

Wie dem Gebietsblatt des Zweckverbandes Großraum Braunschweig zu der Windvorrangfläche Bornhausen 01 zu entnehmen ist, bleiben nachdem im Westen bereits Teile der Fläche gestrichen wurden, noch rund 88 ha Planungsgebiet übrig.

Die zu planenden Windenergieanlagen müssen mit allen beweglichen Teilen innerhalb des Planungsgebietes liegen. Das heißt, dass auch die Rotoren nicht über die Grenzen der Fläche ragen dürfen.

Geplant sind Anlagen der 3 MW-Klasse, die i.d.R. eine Nabhöhe zwischen 135 und 150 m haben und Gesamthöhen von rund 200 m erreichen.

Aufgrund der Abstände, die die einzelnen Anlagen untereinander einhalten müssen, gehen wir zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass maximal 6 Windenergieanlagen in dem Planungsgebiet realisiert werden können.

Zusammen mit den Grundstückseigentümern haben wir entschieden, eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit für die Bürger in das Konzept zu integrieren. Ab einer realisierten Anzahl von 5 Windenergieanlagen, sieht das Konzept vor, dass wir den Bürgern ein Windrad zum Eigenbetrieb anbieten. Zudem wird wpd für die direkten Anwohner des Windparks ab 4 realisierten Windenergieanlagen einen festverzinslichen Windsparbrief für dieses Projekt auflegen und anbieten.

✓ Gewerbesteuerprognose

Um das Projekt Bornhausen-Horenfeld aus kaufmännischer Sicht beurteilen zu können, haben unsere Spezialisten, basierend auf den heute bekannten Daten zum Projekt, eine Prognoserechnung zur Wirtschaftlichkeit und Gewerbesteuer durchgeführt. In Hinsicht auf die Rahmenbedingungen werden konservative Annahmen berücksichtigt und von den prognostizierten Bruttoertragsdaten des Windparks werden pauschale Sicherheitsabschläge sowie Verfügbarkeits- und Leitungsverluste abgerechnet.

Da viele Kosten erst im weiteren Planungsverlauf exakt zu bestimmen sind, ist eine abschließende Kalkulation des Projektes zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Für unsere Prognoseberechnung gehen wir von heute realistischen Annahmen für die Kosten im laufenden Betrieb aus (bekannte Kosten für die Grundstückspacht, übliche Kosten für die Anpachtung weiterer Flächen z.B. für A&E-Maßnahmen, Betriebsführung über wpd-Unternehmensbereich „Windmanager“, übliche Kosten für ein Vollwartungskonzept, übliche Kosten für Versicherung, Steuerprüfung, etc.).

Nachfolgende Tabelle zeigt die Gewerbesteuerverteilung über einen Betriebszeitraum von 20 Jahren, unter der Annahme, dass 90 % der Gewerbesteuer in der Standortgemeinde verbleiben. Die Berechnung ergibt für diesen Zeitraum eine Summe von insgesamt ca. 1,4 Mio. EUR an Steuereinnahmen.

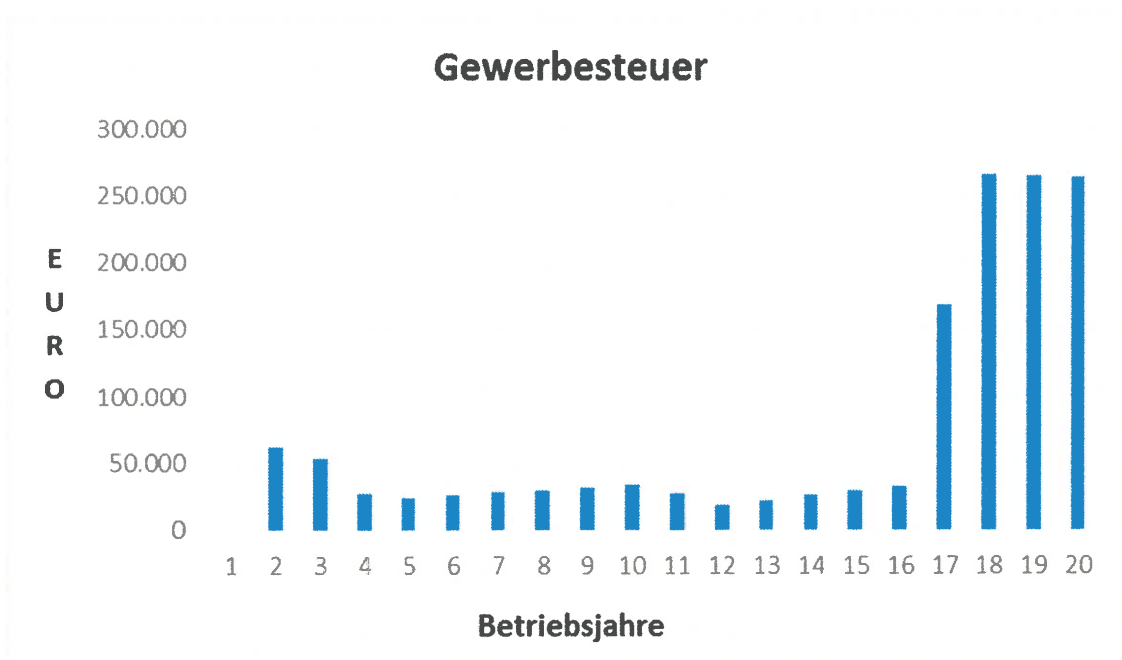


Abb. 1: Erste Prognose der Gewerbesteuereinnahmen durch den Windpark Bornhausen-Horenfeld

✓ Voraussetzungen für die Genehmigung

Die Ausweisung von Windvorrangflächen im RROP bedeutet **noch kein Baurecht**. Auf diesen Flächen ist die Realisierung von Windrädern nur gestattet, sofern im Genehmigungsverfahren nach BImSchG keine Belange auftreten, die dazu führen, dass eine Genehmigung versagt würde. Das heißt, im Genehmigungsverfahren werden alle Belange (wie z.B. Schall- und Schattenimmissionen, der Artenschutz, etc.) noch einmal auf Basis der konkreten Windparkplanung (Anlagenanzahl, -standort, -typ und alle notwendigen Gutachten) detailliert geprüft. Erst wenn diese Prüfung positiv ist, kann die Genehmigung erteilt werden.

Schall und Schatten

Eine eingehende Prüfung dieser immissionsrechtlichen Belange muss während des Genehmigungsverfahrens vorgenommen werden. Sollte der Landkreis Goslar, welcher Herr des Genehmigungsverfahrens ist, z.B. feststellen, dass die gesetzlichen Grenzwerte an den umliegenden Wohnhäusern überschritten werden, müssten wir die Planung so anpassen oder technische Maßnahmen ergreifen (z.B. Abschaltzeiten), dass die Grenzwerte eingehalten werden. Sollten wir derlei Forderungen nicht nachkommen, erhalten wir keine Genehmigung.

Insofern können wir bereits jetzt ausschließen, dass es zu unzumutbaren Belästigungen kommen wird.



Das keine Überschreitungen der Grenzwerte zu erwarten sind, die nicht durch einfache technische Maßnahmen zu beheben sind, zeigen erste Berechnungen der Schall- und Schattenimmissionen. Diese Berechnungen beruhen auf dem aktuellen Stand der Planung und berücksichtigen **6 Windenergieanlagen der 3 MW-Klasse**.

Schall

Schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG können ausgeschlossen werden, sofern die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Die Richtwerte variieren je nach Art und Nutzung des bebauten Gebietes.

Tab. 1: Richtwerte der TA-Lärm f. Baugebiete der BauNVO (Quelle: Allg. Verwaltungsvorschrift zum BImSchG)

Richtwerte TA Lärm	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
Industriegebiet	70	70
Gewerbegebiet	65	50
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	35

Die Zumutbarkeit von Lärmimmissionen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), der grundsätzlich nicht dem Wohnen dient, richtet sich nach den Maßstäben für ein Misch- oder Dorfgebiet. Im Außenbereich wohnende Personen haben daher einen Lärmpegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) hinzunehmen.

Abbildung 2 unten zeigt eine erste Berechnung auf Grundlage der jetzt aktuellen Planung. Die **rote Linie** in der Abb. 2 markiert die Entfernung bis zu welcher ein Grenzwert von **45 dB(A)** erreicht werden könnte. Die Schallprognose zeigt, dass auch ohne technische Regelungen an den Windrädern keine Überschreitung der Grenzwerte (Richtwerte) bei Dorf- und Mischgebieten sowie bei den umliegenden Einzelhäusern zu erwarten sind.

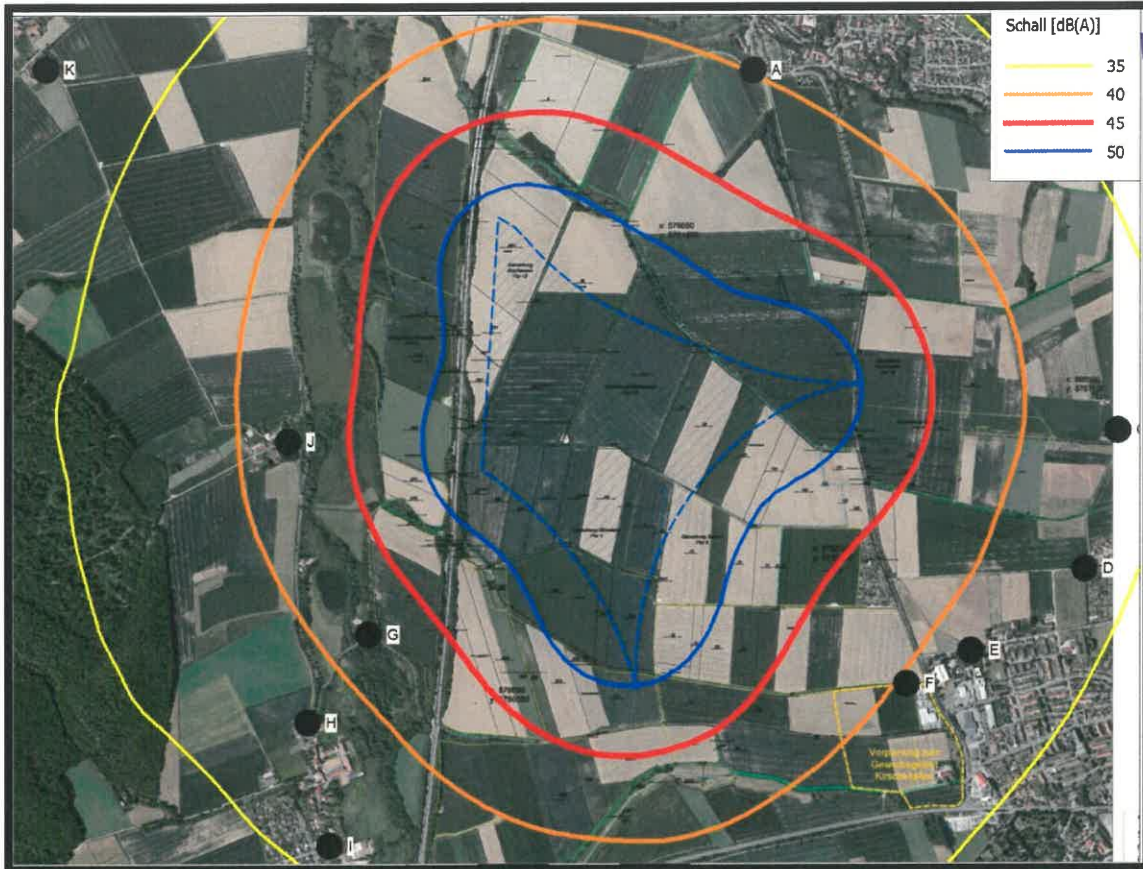


Abb. 2: Erste Schallprognose mit der grafischen Darstellung der Schallausbreitung (ohne technische Maßnahmen)

Schatten

Abbildung 3 zeigt eine erste Schattenberechnung auf Grundlage der jetzt aktuellen Planung. Mit zunehmendem Abstand zum Windpark wird die Wahrscheinlichkeit von Beschattungen geringer. Der im Genehmigungsverfahren zu prüfende Grenzwert ist die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer von **8 Stunden pro Kalenderjahr**. Das heißt, dass ein definierter Ausschnitt nicht länger als 8 Stunden im Jahr beschattet werden darf. Die **gelbe Linie** in der Karte (Abb. 3) markiert die Entfernung, bei welcher die 8 Stunden nicht überschritten werden. Bis auf wenige Ausnahmen liegen alle umliegenden Bebauungen außerhalb dieser gelben Linie. Anhand von Abschaltzeiten wird die Einhaltung der Grenzwerte an den Punkten E, C und B problemlos gewährleistet werden können.

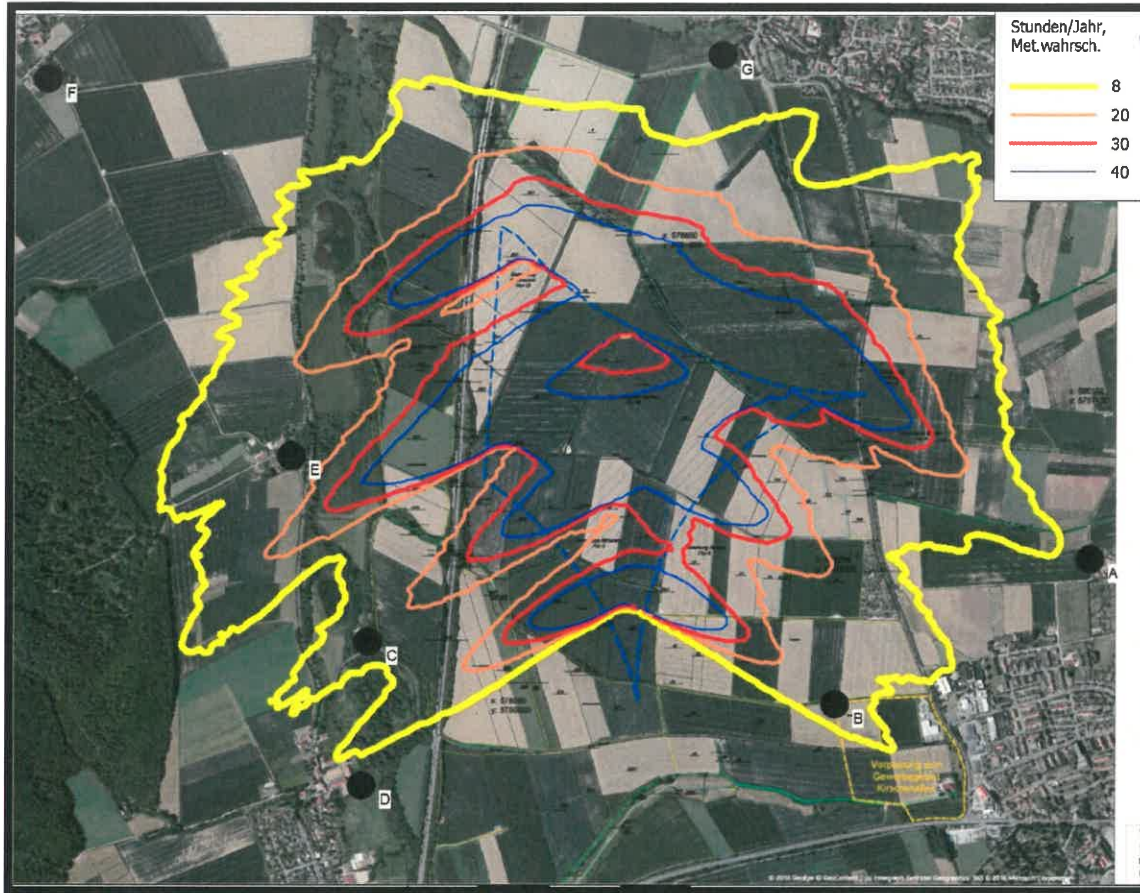


Abb. 3: Erste Schattenprognose mit der grafischen Darstellung der meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer (ohne technische Maßnahmen)

Infraschall und deren gesundheitliche Auswirkungen

Zum Thema Infraschall möchten wir auf die Ausführungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig in der Begründung (Band 2) des Entwurfes 2016 zur 1. Änderung „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des RROP 2008 hinweisen. Auf den Seiten 43 bis 47 wurden die verschiedenen Aspekte zum Thema Infraschall detailliert beleuchtet. Die zusammenfassenden Feststellungen zum diesem Thema wurden auf Seite 47 wie folgt umrissen:

- *Moderne Windenergieanlagen erzeugen Infraschall / tieffrequenten Schall in keinem belästigenden Ausmaß. Es gibt bislang keine eindeutigen, wissenschaftlich fundierten Nachweise dafür, dass mit gesundheitsrelevanten und nicht hinnehmbaren Auswirkungen zu rechnen ist, weil diese weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Nach heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen stellt der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall insofern auch keine Gesundheitsgefahr dar.*
- *Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind, sofern die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, auch unter dem Aspekt des Infraschalls rechtlich unbedenklich. Infraschall ist zwar messtechnisch nachweisbar, aber für*

den Menschen nicht hörbar und wird deshalb von der Rechtsprechung im Ergebnis als unschädlich im immissionsschutzrechtlichen Sinne qualifiziert – ständige Rechtsprechung.



- *Vor dem Hintergrund des vorher Gesagten sieht der ZGB keinerlei Veranlassung, dem tieffrequenten Schall bzw. speziell dem Infraschall bei der regionalplanerischen Bestimmung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung eine die Standortauswahl mitbestimmende Bedeutung beizumessen. Diese Notwendigkeit ergibt sich allein schon deshalb nicht, weil die regionalplanerisch neu festgelegten Vorrang- und Eignungsgebiete i.d.R. gegenüber Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 1.000 Metern und gegenüber Einzelhäusern im Außenbereich von 500 Metern einhalten.*
- *Sollten sich schädliche Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage – beispielsweise aufgrund von neuen Erkenntnissen zum Infraschall – erst nach Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung zeigen bzw. als solche zu bewerten sein, besteht darüber hinaus die Möglichkeit des Erlasses nachträglicher Anordnungen zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen.*

Natur- und Artenschutz

Um die Belange des Artenschutzes prüfen zu können, verlangt die Genehmigungsbehörde umfangreiche Gutachten zu den in der Umgebung des geplanten Windparks vorkommenden Vogel- und Fledermausarten. Diese Gutachten werden dabei von einem unabhängigen Gutachterbüro erstellt und umfassen i.d.R. mindestens eine Vegetationsperiode. Zur Zeit erarbeitet ein Gutachter für uns die notwendigen Gutachten und wird aus den Ergebnissen das Konfliktpotenzial unserer Planung in Bezug auf den Artenschutz ableiten.

Im Rahmen der Gutachten wurden u.a. in Absprache mit der Stadt Seesen und Herrn Dr. Beyerbach Fotofallen an der Nette installiert, um das Artenspektrum der Nette durchgehend erfassen zu können.

Die so entstandenen rund 4.000 Fotos, liegen nicht nur dem Gutachterbüro vor, sondern wurden zudem alle an Herrn Dr. Beyerbach weitergegeben. Das erfasste Artenspektrum reicht dabei vom Waschbären bis zur Wasseramsel. Die Ergebnisse lassen unserer Kenntnis nach keine Schlüsse auf die Gefährdung windkraftsensibler Arten zu. Die abschließende Beurteilung wird allerdings auch beim Artenschutz von der Genehmigungsbehörde bzw. der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen und obliegt damit einer unabhängigen Instanz.

Da für jedes Windparkprojekt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind, wäre zudem zu überlegen, ob einzelne dieser Maßnahmen die lokalen Bemühungen um das Nettetal sinnvoll ergänzen können.